

Satzung

Bürgerinitiative Saaletal

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative Saaletal e.V.
2. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Halle (Saale).
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Bürgerinitiative Saaletal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Landschaftspflege und der Naturschutz im Sinne der Fauna-Flora- Habitatrichtlinie der EU, des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Sachsen-Anhalt. Der Verein setzt sich das Ziel, Natur und Kulturlandschaft im Saaletal in der Region von Halle (Saale) zu bewahren, bedrohte Pflanzen und Tiere zu schützen sowie langfristig eine ökologische Verkehrswende herbeizuführen.

2. Der Verein setzt sich insbesondere ein
 - a) für eine wirtschaftliche und verkehrsmäßige Entwicklung im Saaletal und in der Region von Halle (Saale), die Naturräume nicht zerstört sowie im Einklang mit der ursprünglichen Landschaft steht,
 - b) für den Erhalt, Ausbau und die Ausweitung bestehender Natur- und Landschaftsschutzgebiete,
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) den Einsatz auf landes- und bundesweiter, sowie internationaler Ebene im gesellschaftlichen und politischen Raum für einen umfassenden und nachhaltigen Natur- und Umweltschutz,
 - b) die Pflege und Errichtung von Naturschutzgebieten,
 - c) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vortragsveranstaltungen,

um durch Bildungsarbeit das Verständnis für ökologische Probleme und Zusammenhänge in Politik und Verwaltung, sowie bei im Umweltbereich Verantwortlichen und

in der Öffentlichkeit zu fördern.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die einen schriftlichen Antrag stellt, kann Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes.
3. Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Juristische Personen zählen als ein Mitglied.
4. Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und im Sinne seiner satzungsmäßigen Aufgaben tätig zu sein.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand erklärt werden muss.

- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Eigenschaft der juristischen Person.
 - c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
 - d) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenrechtswidrige Auffassungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundgibt oder Mitglied von Organisationen und Parteien ist oder diese unterstützt, die diese Auffassungen vertreten.
 - e) Dem vom Antrag auf Vereinsausschluss Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach einer Anhörung.
6. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jahres möglich.

§ 6

Beitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der im Januar des jeweiligen Jahres fällig wird und dessen Höhe die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem *Schatzmeister* und mindestens einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungswahl nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch macht.
3. Der Vorstand des Vereins wird in der Jahreshauptversammlung in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer *von zwei Jahren* gewählt. Er bleibt nach Ab-

lauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Wahl der neuen Vorsitzenden im Amt. Die Abstimmung über die Kandidaten erfolgt einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstandes wählen. Dies gilt auch, wenn bei der Vorstandswahl ein Amt unbesetzt bleibt.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, Eintragungshindernisse seitens Finanzamt oder Vereinsgericht durch Satzungsänderung zu korrigieren und ggf. zu heilen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - e) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen, die Einberufung ergeht durch Einladung per E-Mail an jedes Vereinsmitglied innerhalb von zwei Wochen vor dem angesetzten Tag der Versammlung.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder *ein gewählter Versammlungsleiter*.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
6. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen ihnen statt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Fördermitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann den Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Fördermitgliedern ist die Zahlung eines Förderbeitrages freigestellt.
2. Fördermitglieder haben im Verein weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 11

Verfügung über das Vereinsvermögen und Auflösung

1. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ihrer erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Arbeitskreis Hallesche Auenwälder e. V. (AHA) oder, falls dieser zwischenzeitlich aufgelöst ist, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.
3. Die Vereinbarung zwischen Spender und Verein kann eine Zweckbindung beinhalten, der Spender hat dann einen Rückforderungsanspruch, wenn der Verein die Spende nicht vereinbarungsgemäß verwendet.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung 2018 im Ganzen und durch die Genehmigung des Registergerichtes in Kraft.

Beschlussfassung zur Satzung in der Gründungsversammlung vom 26.06.2018 in Halle/Saale mit Nachtrag zur Gründungsversammlung in der Versammlung vom 12.10.2018 in Halle/Saale und zweitem Nachtrag gem. Mitgliederversammlung vom 18.2.2019.